

UK 066/603

CURRICULUM ZUM
MASTERSTUDIUM
HUMANMEDIZIN.



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Zulassung	4
§ 3 Aufbau und Gliederung	5
§ 4 Pflichtfächer/-module	5
§ 5 Klinisch-Praktisches Jahr	6
§ 6 Wahlfächer/-module	6
§ 7 Lehrveranstaltungen	7
§ 8 Masterarbeit	8
§ 9 Prüfungsordnung	9
§ 10 Akademischer Grad	9
§ 11 Inkrafttreten	9
§ 12 Übergangsbestimmungen	10

§ 1 Qualifikationsprofil

Die Studierenden des Masterstudiums Humanmedizin werden durch die Vermittlung von weiterführendem und vertieften medizinischen Fachwissen, durch die Ausbildung zu vertieftem und eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten sowie durch die Vermittlung und Anwendung von praktischen ärztlichen Fertigkeiten zu handlungskompetenten Doktor*innen der gesamten Heilkunde ausgebildet. Neben der fachlichen Kompetenz, der Anwendung dieser Kompetenz im Lichte der Versorgungswirksamkeit ihrer Tätigkeiten werden, insbesondere durch das Klinisch-Praktische Jahr, sozialen Kompetenzen sowie die Fähigkeiten zur Zusammenarbeit mit Kolleg*innen und Vorgesetzten sowie Angehörigen medizinischer Berufe, wie auch die Fähigkeit zur wirksamen Kommunikation mit Patient*innen entwickelt.

Der*Die Absolvent*in verfügt nach Abschluss des Masterstudiums Humanmedizin über eine breite Basis an theoretischem Wissen sowie praktischen Fertigkeiten, welche sie*ihn für jegliche Form der weiteren postgradualen Ausbildung und Kooperation mit anderen Berufsfeldern des Gesundheitswesens befähigt.

Fachliche und methodische Kenntnisse

- detailliertes Wissen häufiger, schwerwiegender oder dringlich zu behandelnder Gesundheitsstörungen und Krankheitsbilder sowie ihrer Behandlungskonzepte
- Wissen und Verständnis über die Ziele, Strukturen und Prozesse von Gesundheitsförderung und Prävention
- Wissen und Verständnis über die Methoden der medizinischen Forschung
- Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen über die ärztliche Berufsausbildung und Weiterbildung
- Wissen und Verständnis über die Zusammenhänge von medizinischem Handeln und ökonomischen, sozialen, ethischen und rechtlichen Konsequenzen (Versorgungswirksamkeit)
- Wissen und Verständnis in der differenzierten Diagnostik und Therapie geriatrischer Patient*innen (Altersmedizin)

Kognitive Fähigkeiten und praktische Fertigkeiten

- Fähigkeit, Anamnese und Status in den vorgesehenen Disziplinen effizient, problemorientiert, korrekt sowie in einer den Patient*innen gegenüber rücksichtsvollen Art zu erheben
- Fähigkeit, adäquate diagnostische Algorithmen selbständig auszuwählen und anzuwenden
- Fähigkeit, wichtige Differentialdiagnosen zu bedenken, zu begründen und einen zielführenden Untersuchungsplan zu entwerfen, um nach Möglichkeit zu einer Diagnose zu gelangen
- Fähigkeit, die für die jeweilige Diagnose adäquate/n Therapieentscheidung/en zu treffen

Kompetenz

- die Diagnose und das weitere therapeutische Vorgehen mit den Patient*innen verständlich zu besprechen
- auf die Situation von Kranken in den unterschiedlichen Schweregraden sowohl in Therapie als auch Gesprächsführung einzugehen
- sich im klinischen und wissenschaftlichen Kontext mündlich wie auch schriftlich präzise und verständlich mitzuteilen
- gesundheitsrelevantes Wissen in verständlicher Weise an die Gesellschaft weiterzugeben (Wissenstransfer)
- die eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Grenzen realistisch einzuschätzen sowie die Bereitschaft, daraus angemessene Konsequenzen zu ziehen

- und die Bereitschaft, ökonomische und ethische Prinzipien in Forschung und Praxis anzuwenden, neue medizinische Möglichkeiten im Sinne des lebenslangen Lernens kritisch zu hinterfragen und nie gegen das Wohl der Patient*innen oder der Gesellschaft einzusetzen

Das Masterstudium Humanmedizin bietet die optimalen Grundlagen für den Eintritt in das facheinschlägige Berufsleben sowie die postgraduale Ausbildung in jeglichen ärztlichen Fachbereichen.

§ 2 Zulassung

(1) Das Masterstudium Humanmedizin ist gemäß § 54 Abs 1 UG der Gruppe der Medizinischen Studien zuzuordnen.

(2) Das Masterstudium Humanmedizin baut auf dem an der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz gemeinsam durchgeführten Bachelorstudium Humanmedizin (UK 033/303) auf. Der erfolgreiche Abschluss dieses Studiums berechtigt jedenfalls ohne Ergänzungsprüfungen zur Zulassung zu diesem Masterstudium.

(3) Andere Studienwerber*innen sind zuzulassen, wenn sie die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und ihre Eignung für das Masterstudium Humanmedizin gemäß Abs. 4 und 5 festgestellt wurde (= qualitative Zulassungsbedingung gemäß § 63a Abs 1 UG).

(4) Zum Zweck der Eignungsfeststellung haben Studienwerber*innen im Sinne des Abs. 3 zunächst einen schriftlichen Feststellungstest zu absolvieren. Im Rahmen dieser Testung ist zu überprüfen, ob sie in den Fächern Diagnosemethoden und Therapieformen, Medizinische Mikrobiologie, Hygiene und Infektionserkrankungen, Immunologische Erkrankungen, Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats, Hämatologische und Onkologische Erkrankungen, Erkrankungen des kardiovaskulären Systems, Erkrankungen des respiratorischen Systems, Erkrankungen der Niere, Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts und der endokrinen Organe, Allgemeinmedizin, Gender Medizin und Versorgungswirksamkeit jenen Ausbildungsstand erreicht haben, der jenem von Absolvent*innen des gemeinsamen Bachelorstudiums Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) vergleichbar ist.

(5) Studienwerber*innen, die beim schriftlichen Feststellungstest mehr als die Hälfte der erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt haben, sind zu einem mündlichen Interview mit zwei vom Rektorat hierzu bestellten Personen einzuladen, wovon zumindest eine Person im gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (UK 033/303) oder im Masterstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz (UK 066 603) zur Abhaltung von Prüfungen berechtigt ist. Im Rahmen des Interviews ist das Ergebnis der schriftlichen Testung zu verifizieren und die sozial-emotionale Kompetenz der Studienwerber*innen zu überprüfen. Gegebenenfalls ist die Eignung des*der Studienwerber*in für das Masterstudium Humanmedizin zu bestätigen.

(6) Studienwerber*innen im Sinne des Abs. 3, die beim schriftlichen Feststellungstest lediglich die Hälfte der erreichbaren Gesamtpunktzahl oder weniger erzielt haben oder deren Eignung für das Masterstudium Humanmedizin auf Grundlage des geführten mündlichen Interviews nicht bestätigt wurde, ist die Zulassung ungeachtet der Erfüllung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zu verweigern.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Das Masterstudium Humanmedizin dauert sechs Semester und umfasst 180 ECTS-Punkte.

(2) Die ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer/-module und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer/-module	87,0
Klinisch-Praktisches Jahr	54,0
Wahlfächer/-module	8,0
Masterarbeit	15,0
Freie Studienleistungen	9,0
Gesamtprüfungen	7,0
Gesamt	180,0

(3) Im Rahmen der freien Studienleistungen sind Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 9 ECTS-Punkten zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Prüfungsangebot aller in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen vor allem dem Erwerb von Zusatzqualifikationen, die über das Fachgebiet dieses Masterstudiums hinausgehen. Sie können während des gesamten Zeitraums des Studiums absolviert werden.

(4) Als idealtypischer Studienverlauf wird der auf Anlage 1 angegebene empfohlen. Diese Empfehlung orientiert sich an einem Vollzeitstudium. Das Studium ist wegen der strikten Taktung des Studienverlaufs neben einer Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten nicht sinnvoll studierbar, wenn diese nicht sowohl fachlich einschlägig sind als auch einen zeitlich nur untergeordneten Umfang (maximal 10 Wochenstunden) aufweisen.

§ 4 Pflichtfächer/-module

Es sind folgende Pflichtfächer/-module zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
603ALMD17	Allgemeinmedizin	2,5
603AINS17	Anästhesiologie, Intensivmedizin, Notfall- und Schmerzmedizin	5
603AEFF21	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	4
603BAMMTF218	Diagnosemethoden und Therapieformen II	3
603DIFFDIF18	Differentialdiagnosen	5,5
603ERAU17	Erkrankungen der Augen	2,5
603ERPS17	Erkrankungen der Psyche und Psychosomatik	5
603ERAP17	Erkrankungen des Alters und Palliativmedizin	5
603ERHN17	Erkrankungen des HNO-Bereichs	2,5
603ERKJ17	Erkrankungen des Kinder- und Jugendalters und Entwicklungsmedizin	5

Fortsetzung nächste Seite

Code	Bezeichnung	ECTS
603ERNS17	Erkrankungen des Nervensystems	5
603GEMEGEM18	Gerichtsmedizin	1,5
603HAGK17	Haut- und Geschlechtskrankheiten	2,5
603HGGU17	Humangenetik, Geburtshilfe / Gynäkologische und urologische Erkrankungen	5
603MDETMET17	Medizin und Ethik	1,5
603MDETMTE17	Medizin und Technik	1,5
603NKEU17	Nichtübertragbare Krankheiten/Einflüsse durch Umwelt und Gene	5
603BAMMPFF17	Pflichtfamulatur	10
603POLE17	Problemorientiertes Lernen	8
603VEWI17	Versorgungswirksamkeit	4
603WAMD19	Wissenschaftliches Arbeiten	3

§ 5 Klinisch-Praktisches Jahr

(1) Im Masterstudium Humanmedizin umfasst das Klinisch-Praktische Jahr 48 Wochen (54 ECTS).

(2) Das Klinisch-Praktische Jahr gliedert sich in folgende medizinische Fächer:

Gliederung	Fach	Anzahl der zu absolvierenden Wochen	ECTS
1	Innere Medizin und Neurologie	16	18
2	Chirurgische und perioperative Fächer	16	18
3a	Allgemeinmedizin	4	4,5
3b	Wahl-Fachrichtungen (Kinder- und Jugendheilkunde bzw. Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin)	4	4,5
3c	Freie Wahl-Fachrichtungen	8	9

(3) Jeder der in Abs. 2 angeführten Blöcke muss durchgehend an einer von der JKU anerkannten Einrichtung absolviert werden.

§ 6 Wahlfächer/-module

Im Rahmen der Wahlfächer/-module sind Studienmodule aus folgender Liste im Ausmaß von insgesamt 8 ECTS zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
603WAFATH21	Ausgewählte Themen der Humanmedizin (Ausland)	2/4/6/8
603WAFACH19	Wahlmodul Herzchirurgie	2
603WAFAMAT20	Wahlmodul Molekulare Analysen seltener Tumoren	2
603WAFORD22	Wahlmodul Ordinationsgründung und Ordinationsführung	2
603WAFAMDR17	Wahlmodul Medizinrecht	2
603WAFANMD17	Wahlmodul Notfallmedizin	2
603WAFAPSY17	Wahlmodul Psychologie	2
603WAFASMD17	Wahlmodul Sportmedizin	2
603WAFVCH17	Wahlmodul Vertiefung Chirurgie	4
603WAFAAWM20	Wahlmodul Academic Writing in Medicine	2
603WAFAEKG23	Wahlmodul Elektrokardiographie	2
603WAFEND21	Wahlmodul Endokrinologie der ersten 20 Lebensjahre	2
603WAFAEWM21	Wahlmodul Entwicklungsmedizin	2
603WAFAGKG23	Wahlmodul Förderung der Gesundheitskompetenz in der Gesellschaft - Von First Aid zu Last Aid	2
603WAFAGFC23	Wahlmodul Gefäßchirurgie	2
603WAFAGMD19	Wahlmodul Gender Medizin	3
603WAFAKIK19	Wahlmodul Kinderkardiologie	2
603WAFAMEG23	Wahlmodul Medizinische Genetik	2
603WAFAMWA23	Wahlmodul Molekulare Wirkmechanismen von Arzneimitteln	2
603WAFAMKG20	Wahlmodul Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	2
603WAFANEO23	Wahlmodul Neonatologie	2
603WAFANCH19	Wahlmodul Neurochirurgie	2
603WAFAPHM20	Wahlmodul Philosophie der Medizin	2
603WAFASKP20	Wahlmodul Sinnzentrierte Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie	2
603WAFATEM20	Wahlmodul Telemedizin	2
603WAFALT22	Wahlmodul Ultraschall	2

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmer*innen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 8 Masterarbeit

(1) Im Rahmen des Masterstudiums Humanmedizin ist eine Masterarbeit gemäß § 81 UG und § 36 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist in Form einer schriftlichen Arbeit im Ausmaß von 15 ECTS abzufassen.

(3) Für die Einreichung der Masterarbeit ist die Absolvierung von mind 60 ECTS aus dem Masterstudium Humanmedizin Voraussetzung. Für die Meldung der Masterarbeit ist die Absolvierung von mindestens 45 ECTS aus dem Masterstudium Humanmedizin Voraussetzung.

(4) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen, methodisch und inhaltlich korrekten wissenschaftlichen Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Das Thema ist einem der Fächer beziehungsweise Module aus § 4 mit Ausnahme der Fächer "Medizin und Ethik", "Medizin und Technik", "Pflichtfamulatur", "Problemorientiertes Lernen" und "Wissenschaftliches Arbeiten", einem der Module aus § 6 oder einem der folgenden Fächer beziehungsweise Module aus dem Bachelorstudium Humanmedizin der JKU zu entnehmen und so zu gestalten, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

Code	Bezeichnung
303ERNI17	Erkrankungen der Niere
303ERGE17	Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts und der endokrinen Organe
303ERKS17	Erkrankungen des kardiovaskulären Systems
303ERRS17	Erkrankungen des respiratorischen Systems
303ERSB17	Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats
303HOER17	Hämatologische und Onkologische Erkrankungen
303IMER17	Immunologische Erkrankungen
303MMHI17	Medizinische Mikrobiologie, Hygiene und Infektionserkrankungen
303WAHL18	Wahlfächer Bachelor
303NAWGBSL18	Bausteine des Lebens
303ORS1BEW23	Bewegungsapparat
303MEKOBIA18	Blut und Immunabwehr
303ORS1ENS22	Endokrinologie und Sexualität
303NAWGENW18	Entstehung und Wachstum
303ORS1EVS23	Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel
303MEKOAT118	Grundlagen der Arzneimitteltherapie I
303ORS2AT218	Grundlagen der Arzneimitteltherapie II
303MEKOKRB18	Grundlagen der Krankheitsbilder
303MEKOPHM18	Grundlagen der Physiologie des Menschen
303ORS2GAL18	Grundlagen des Alterns
303ORS2HSO23	Haut und Sinnesorgane
303ORS1HKA22	Herz, Kreislauf und Atmung
303ORS2NES22	Nervensystem
303ORS1NAH22	Niere und ableitende Harnwege
303NAWGZEG18	Zelle und Gewebe

(5) Die Studienkommission kann Richtlinien für die formale Gestaltung von Masterarbeiten erlassen.

(6) Die Masterarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(7) Das Thema der Masterarbeit ist am Zeugnis ersichtlich zu machen.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fach-/Modulprüfungen, sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen. Für selbständige Modulprüfungen gilt: Die Aufnahme in die Vorlesung und in den Kurs eines Moduls gilt als Anmeldung zu der unmittelbar auf das Modul folgenden selbständigen Modulprüfung (vereinfachtes Anmeldeverfahren).

(2) Das Masterstudium Humanmedizin wird mit einer Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Fach-/Modulprüfungen über die Pflichtfächer/-module und Wahlfächer/-module gemäß der §§ 4 und 6 abzulegen ist. Für den Studienabschluss ist auch die positive Beurteilung der Masterarbeit sowie der freien Studienleistungen und die Absolvierung des Klinisch-Praktischen Jahres Voraussetzung.

§ 10 Akademischer Grad

(1) An die Absolvent*innen des Masterstudiums Humanmedizin ist der akademische Grad Doctor medicinae universae, abgekürzt „Dr. med. univ.“ zu verleihen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

(2) § 2 Abs 3 bis 6, § 3 Abs 2, § 4, § 5 Abs 2, § 6, § 8 Abs 4, § 12 und Anlage 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 22. Juni 2018, 26. Stk., Pkt. 301 treten am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(3) § 2 Abs 5, § 5 Abs 2, § 6, § 7 Abs 1, § 8 Abs 4 und § 12 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 24. Juni 2019, 33. Stk., Pkt. 471 treten am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(4) § 2 Abs 2, 4 und 5, § 3 Abs 2, § 4, § 5 Überschrift sowie Abs 1 und 2, § 6, § 8 Abs 4 und § 12 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 11. August 2020, 39. Stk., Pkt. 439 treten am 1. Oktober 2020 in Kraft.

(5) § 3 Abs 4, §§ 4 und 6 sowie § 8 Abs 4 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 29. Juni 2021, 34. Stk., Pkt. 479 treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(6) § 1, § 2 Abs 2 bis 6, § 3 Abs 2, § 5 Abs 1 und 2, § 6, § 7 Abs 1, § 8 Abs 4, § 9 Abs 2, § 10 Abs 1, § 12 Abs 3 und Anlage 1 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 21. Juni 2022, 32. Stk., Pkt. 479 treten am 1. Oktober 2022 in Kraft.

(7) § 5 Abs. 2, § 6 und § 12 Abs. 4 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 30. Mai 2023, 25. Stk., Pkt. 442 treten am 1. Oktober 2023 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die Prüfungen im Rahmen einer der jeweiligen Änderung vorhergehenden Version des Curriculums für das Masterstudium Humanmedizin absolviert haben, gelten die im Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz angeführten Äquivalenzen.

(2) Zusätzlich zu den im Studienhandbuch angeführten Äquivalenzen gilt folgende Äquivalenztabelle:

Fach im Master Humanmedizin 2019	äquivalentes Fach im Master Humanmedizin 2020
603AEFF17: Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten (4 ECTS) + GP Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten (1 ECTS)	603AEFF20: Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten (5 ECTS)

(3) Studierende, die vor dem 1.8.2022 Prüfungen im Fach Klinisch-Praktisches Jahr positiv absolviert haben, haben das Recht, die Fächer 603KPAW19: FACH Klinisch-Praktisches Jahr Fach Allgemeinmedizin und Wahl-Fachrichtungen (19 ECTS), 603KPCH19: FACH Klinisch-Praktisches Jahr Fach Chirurgie (19 ECTS) und 603KPIN19: FACH Klinisch-Praktisches Jahr Fach Innere Medizin und Neurologie (19 ECTS) und die zugeordneten Lehrveranstaltungen bis zum 30.9.2023 nach den bisher geltenden Regelungen abzuschließen; die Gesamtprüfung Ärztliche Kompetenzen (3 ECTS) ist in diesem Fall nicht zu absolvieren. Wird das Fach Klinisch-Praktisches Jahr nicht bis zu dem in Satz 1 festgelegten Datum abgeschlossen, gilt folgende Äquivalenztabelle:

Fächer im Master Humanmedizin 2021	äquivalente Fächer im Master Humanmedizin 2022
603KPAW19: FACH Klinisch-Praktisches Jahr Fach Allgemeinmedizin und Wahl-Fachrichtungen (19 ECTS)	603KPAW22: FACH Klinisch-Praktisches Jahr Fach Allgemeinmedizin und Wahl-Fachrichtungen (18 ECTS) + Freie Studienleistungen (1 ECTS)
603KPCH19: FACH Klinisch-Praktisches Jahr Fach Chirurgie (19 ECTS)	603KPCH22: FACH Klinisch-Praktisches Jahr Fach Chirurgie (18 ECTS) + Freie Studienleistungen (1 ECTS)
603KPIN19: FACH Klinisch-Praktisches Jahr Fach Innere Medizin und Neurologie (19 ECTS)	603KPIN22: FACH Klinisch-Praktisches Jahr Fach Innere Medizin und Neurologie (18 ECTS) + Freie Studienleistungen (1 ECTS)

(4) Zusätzlich zu den im Studienhandbuch angeführten Äquivalenzen gilt folgende Äquivalenztabelle:

Fach im Master Humanmedizin 2022	äquivalentes Fach im Master Humanmedizin 2023
603KPCH22: FACH Klinisch-Praktisches Jahr Fach Chirurgie (18 ECTS)	603KPCH23: FACH Klinisch-Praktisches Jahr Fach Chirurgische und perioperative Fächer (18 ECTS)

Idealtypischer Studienverlauf - Masterstudium Humanmedizin

1. Semester (WS)*		2. Semester (SS)*		3. Semester (WS)**		4. Semester (SS)**		5. Semester (WS) und 6. Semester (SS)	
Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS
Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1	Klinisch-Praktisches Jahr	54
Medizin & Ehtik	1,5	Basismodul Diagnosemethoden II Therapieformen II	3	Allgemeinmedizin	2,5	Anästhesiologie, Intensivmedizin, Notfall- und Schmerzmedizin	5		
Medizin & Technik	1,5	Erkrankungen der Augen	2,5	Nichtübertragbare Krankheiten/Einflüsse durch Umwelt und Gene	5	Differentialdiagnosen	5,5		
Erkrankungen des Alters und Palliativmedizin	5	Erkrankungen des HNO-Bereichs	2,5	Haut- und Geschlechtskrankheiten	2,5	Masterarbeit	15		
Erkrankungen des Kinder- und Jugendalters und Entwicklungsmedizin	5	Erkrankungen des Nervensystems	5	Pflichtfamulatur	5				
Humangenetik und Geburtshilfe/Gynäkologische und urologische Erkrankungen	5	Erkrankungen der Psyche und Psychosomatik	5	Wahlfächer	4				
Problemorientiertes Lernen	3	Problemorientiertes Lernen	3	Problemorientiertes Lernen	2	Gerichtsmedizin	1,5		
Versorgungswirksamkeit	1	Versorgungswirksamkeit	1	Versorgungswirksamkeit	1	Versorgungswirksamkeit	1		
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Wissenschaftliches Arbeiten	1	Wissenschaftliches Arbeiten	1	Wahlfächer	4		
Gesamtprüfung Lebenszyklus	1	Gesamtprüfung Nervensystem und Sinnesorgane	1	Gesamtprüfung Medizinische Grundversorgung	1	Gesamtprüfung Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1		
Pflichtfamulatur	5	freie Studienleistungen	5	freie Studienleistungen	1			freie Studienleistungen	3
30		30		26		34		60	

* Semester 1 und 2 kann vertauscht absolviert werden

** Semester 3 und 4 kann vertauscht absolviert werden